



Sperrandrohung

Sie haben noch offene Fragen?
Wir haben für Sie die wichtigsten Informationen zusammengefasst:

Hierzu habe
ich Fragen

1. Was passiert, wenn ich den Rückstand nicht bezahle?

In diesem Fall werden wir im Namen des Energieversorgers nach Zustellung eines stattgebenden Urteils die so genannte Zwangsvollstreckung einleiten. Der Gerichtsvollzieher wird damit beauftragt, an Ihrer Verbrauchsanschrift sich Zutritt zu verschaffen (nötigenfalls unter Beiziehung eines Schlüsseldienstes) und sodann die Stromversorgung durch einen Techniker des Netzbetreibers unterbrechen zu lassen. Durch die Zwangsvollstreckung und Sperrung verlieren Sie nicht nur Ihre Energieversorgung, sondern so entstehen noch weitere erhebliche Kosten.

2. Kann ich die Forderungen in Raten zahlen?

Dies ist im jetzigen Verfahrenstand nicht möglich. Da es bereits in der Vergangenheit zu Zahlungsunregelmäßigkeiten gekommen ist, besteht der Energieversorger darauf, dass der gesamte rückständige Betrag gezahlt oder Ihr Anschluss gesperrt wird.

3. Ich beziehe soziale Leistungen (z.B. ALG II / „Hartz IV“). Was kann ich tun?

Wenn Sie Sozialleistungsempfänger sind, können Sie sich unter Vorlage der Klagschrift und dieses Schreibens an Ihren Träger wenden wie zum Beispiel das „Jobcenter“. Beantragen Sie beim Jobcenter eine Abtretung für Ihre Abschläge unter Angabe Ihrer Kundennummer der Sömmerdaer Energieversorgung.

4. Ich benötige Hilfe durch Beratungsangebote.

Sie können sich an verschiedene Einrichtungen, wie zum Beispiel die Verbraucherzentralen und die Caritas wenden. Diese bieten unter anderem (kostenlose) Budget-, Rechts-, Schuldner- und Energieberatungen an.

Haben Sie noch weitere Fragen? Dann melden Sie sich gerne telefonisch unter 03634-371175 oder per E-Mail an s.hoerning@sev-soemmerda.de und kundencenter@sev-soemmerda.de

Ihre Kundennummer:

Name:

Telefon / Mobil:

Sömmerda, den

Unterschrift
